

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Planung und Umsetzung der frühzeitigen Anreise von AfD-Delegierten zum Bundesparteitag in Erfurt

Im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli 2026 in der Messe Erfurt wurde öffentlich berichtet, dass zahlreiche Delegierte bereits Stunden vor dem offiziellen Beginn auf dem Messegelände eingetroffen seien, um angekündigte Blockaden zu umgehen. Nach Medienberichten sollen vor 5 Uhr bereits 540 Delegierte auf dem Messegelände gewesen sein. Zugleich wurde öffentlich kritisiert, die sehr frühe beziehungsweise nächtliche Anreise sei nicht bloß eine eigenständige Entscheidung der AfD gewesen, sondern Ergebnis einer abgestimmten Strategie unter Beteiligung der Polizei. Für die parlamentarische Aufarbeitung ist daher zu klären, von wem diese Anreisestrategie vorgeschlagen, entwickelt, entschieden und umgesetzt wurde und wie sie mit Versammlungsfreiheit, polizeilicher Neutralität und Schutzpflichten abgewogen wurde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2026 beantwortet:

1. Wann, durch wen und in welchem Verfahren wurde die Strategie entwickelt, Delegierte, Parteifunktionäre, Schutzpersonen, Pressevertretende oder sonstige Teilnehmende des AfD-Bundesparteitags bereits in der Nacht beziehungsweise in den frühen Morgenstunden des 4. Juli 2026 auf das Messegelände zu bringen (dabei bitte darstellen, ob der Vorschlag von der AfD, der Messe Erfurt GmbH, privaten Sicherheitsdiensten, der Stadt Erfurt, der Polizei, dem Landesverwaltungsamt, dem Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung oder einer sonstigen Stelle ausging, wann hierzu welche Besprechungen, Lagebewertungen, Einsatzbefehle, Sicherheitskonzepte oder sonstigen Abstimmungen stattfanden und welche Stelle die Strategie abschließend billigte beziehungsweise anordnete)?

Antwort:

Die polizeiliche Einsatzplanung erfolgte im Rahmen der Einsatzvorbereitung im hierfür eingerichteten Vorbereitungsstab. Entscheidungen über die polizeiliche Einsatzplanung sowie deren Umsetzung traf der Polizeiführer auf Grundlage der jeweiligen Lagebewertung und unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben der Polizei. Zusammenhängende Anordnungen und Festlegungen des Polizeiführers sowie sich im Rahmen der Einsatzplanung ergebende Aspekte zur Bewältigung der Einsatzlage mündeten in die Erarbeitung eines umfänglichen Einsatzbefehls mit entsprechenden Anlagen und Begleitdokumenten, die als Basis für die geplante Durchführung zur Bewältigung der Lage dienten.

Die Polizei nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr und richtet ihre Einsatzstrategie und Maßnahmen ausschließlich nach der jeweiligen Gefahrenprognose beziehungsweise im Rahmen der Beurteilung der Lage aus. Die Organisation und Durchführung der An- und

Abreise von Teilnehmenden einer Veranstaltung obliegt ganz grundsätzlich dem jeweiligen Veranstalter beziehungsweise den anreisenden Personen.

Weitergehende Informationen zu der Fragestellung müssen unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterbleiben, da spezifische polizeiliche Arbeitsweisen betroffen sind, die in diesem Fall nicht offengelegt werden können. Durch ein Offenlegen der Arbeitsweisen der Polizei wäre die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt. Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungs- und Gefahrenabwehr- beziehungsweise Schutzmaßnahmen der Polizei gefährden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr in der Folge entfallen. Dies lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland befürchten. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

2. Wie wurde diese Anreisestrategie tatsächlich umgesetzt (bitte tabellarisch nach Zeitraum, Zahl der eingetroffenen Personen, Art der Anreise, genutzten Sammel- oder Übergabepunkten, polizeilicher Begleitung beziehungsweise Lotsung und jeweiligem Auftrag darstellen)?

Antwort:

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung erfolgt unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Beantwortung der Fragestellung.

Die erbetenen Angaben zu Zeiträumen, der Anzahl eingetroffener Personen, der Art der Anreise, genutzten Sammel- oder Übergabepunkten sowie zu polizeilichen Begleitungen und jeweiligen Aufträgen würden Rückschlüsse auf polizeiliche Fähigkeiten, Organisation, Einsatzkonzeption, Taktik und Einsatzmethoden der Polizei zulassen und als Möglichkeiten polizeilicher Gefahrenabwehr in der Folge entfallen. Durch ein Offenlegen dieser Arbeitsweisen der Polizei wäre damit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizei gefährdet und mithin das Staatswohl beeinträchtigt, da eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren Sicherheit des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten wäre. Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall gegenüber dem Informationsinteresse.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär